

Brandstiftung

Schutz der Bürger und Sachwerte vor den von Bränden ausgehenden Gefahren (§1 Abs. 3 Brandschutzgesetz vom 19.12.1974, GBl. 11974 Nr. 62 S. 575). Der B. hat das Ziel, Leben und Gesundheit der Bürger, das sozialistische und das persönliche Eigentum, die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte der Gesellschaft vor Bränden und den damit verbundenen Gefahren zu schützen. Er ist ein wichtiges Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, das der aktiven Mitarbeit aller Bürger bedarf. Der Ministerrat der DDR sichert, daß der B. fester Bestandteil der Leitungstätigkeit ist. Der B. ist Teil der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zur Landesverteidigung. Für Organisation und Durchführung der staatlichen Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben des B. ist der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei verantwortlich. Ihm untersteht zur Erfüllung seiner Aufgaben das Organ Feuerwehr (Hauptabteilung Feuerwehr im Ministerium des Innern, Abteilungen Feuerwehr in dem dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen sowie Kommandos Feuerwehr in Städten und Betrieben). Es bestehen freiwillige Feuerwehren auf örtlicher Ebene und betriebliche freiwillige und Berufsfeuerwehren (§ 15 Brandschutzgesetz). B.inspektoren unterstützen haupt- und nebenamtlich die für den B. verantwortlichen staatlichen Leiter. In Abhängigkeit von der Größe der Betriebe können auch B.helfer eingesetzt werden. Auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes werden verallgemeinerungsfähige Forderungen zur Gewährleistung des B. in Standards auf dem Gebiet des / Gesundheits- und Arbeitsschutzes und des B. (GAB) erlassen, die verbindliche Rechtsvorschriften sind. Betriebliche Regelungen auf dem Gebiet des B. ergehen meist in Form von B.Ordnungen, Werkstandards oder Anweisungen. Die in den Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen enthaltenen Pflichten zum B. sind für die Werk tätigen / Arbeitspflichten und Bestandteil der / sozialistischen Arbeitsdisziplin. Eine Gefährdung der Brandsicherheit kann bestraft werden, wenn dadurch unmittelbare 'Gefahrensituationen entstehen (§ 187 StGB).

Brandstiftung - strafbare Handlung, die durch vorsätzliches Inbrandsetzen von Wohnstätten, Betrieben, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen oder anderen Bauwerken, Lagervorräten, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Kulturen, Wäldern oder forstwirtschaftlichen Kulturen oder vorsätzliches Beschädigen bzw. Vernichten solcher Bauten oder Gegenstände durch Feuer oder Explosion begangen wird (§ 185 StGB). Eine B. liegt auch vor, wenn andere Gegenstände (z. B. ein PKW) in Brand gesetzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt werden, dadurch aber fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht wird. Der / Tatbestand einer *schweren* B. (§ 186 StGB) ist unter anderem erfüllt, wenn B. begangen wird, um dadurch eine ande-

re Straftat zu ermöglichen oder ihre Aufdeckung zu verhindern oder wenn der Brandstifter das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert. Die für B. oder fahrlässige Verursachung von Bränden angeordneten Strafen sind je nach deren konkreten Formen und Auswirkungen sehr differenziert. So kann die fahrlässige Verursachung eines Brandes (§ 188 StGB) mit geringen Folgen vor einem gesellschaftlichen Gericht verhandelt werden, bei schweren Formen der B. können aber auch hohe Freiheitsstrafen als / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festgelegt werden.

Briefgeheimnis / Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses

Bungalowgemeinschaft / Gemeinschaften von Bürgern

Bürgerinitiative „Mach mit!“ - Masseninitiative von Bürgern aller sozialen Klassen und Schichten bei der engagierten Gestaltung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden und bei der freiwilligen Mithilfe an der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben. Die B. setzt auf fortgeschrittener gesellschaftlicher Entwicklungsstufe die im ersten Jahrzehnt des Bestehens der DDR mit dem Nationalen Aufbauwerk begründete Tradition fort. Sie wird durch das enge Zusammenwirken der Ausschüsse der / Nationalen FronJ der DDR mit staatlichen Organen auf der Grundlage gemeinsam beschlossener Initiativprogramme gefördert. In diesen Programmen verbinden sich staatliche und gesellschaftliche Möglichkeiten zur Unterstützung der B. miteinander. Jährliche Tagungen des Nationalrates der Nationalen Front zur Abrechnung und Weiterführung der B. geben Orientierungen und Anregungen für Konzeptionen und Programme auf Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Wohnbezirksebene. Im Mittelpunkt der B. stehen Eigenleistungen der Bürger zur Verbesserung der Wohnbedingungen // Arbeitsleistungen in AWG / Eigenleistungen der Mieter), die sich vor allem auf die Aktivität der / Hausgemeinschaften stützen. Die Initiativprogramme enthalten auch Festlegungen über Leistungen von Betrieben auf der Grundlage von Kommunalverträgen (Kommunalpolitik) zur Rekonstruktion, Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden und anderes. Die B. ist neben den genannten Eigenleistungen der Bürger auf weitere Aktivitäten der / volkswirtschaftlichen Masseninitiative, auf vielfältige Formen der Mitgestaltung des kulturellen Lebens und auf Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit gerichtet. Leistungen in der B. werden gesellschaftlich hoch geachtet und finden ideelle und materielle Anerkennung; es besteht / erweiterter Versicherungsschutz bei Unfällen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Kodifikation (zusammenfassende Regelung) des Zivilrechts im kapitalistischen Deutschland, entstanden als Kompromiß zwischen den junkerlich-feudalen Kräften und